

<http://www.agrarbericht-2020.bayern.de/landwirtschaft-laendliche-entwicklung/ausgleichszulage.html>

> Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung > Förderung und Kostenerstattungen > Ausgleichszulage

## Ausgleichszulage

In den benachteiligten Gebieten erhalten Landwirte als Teilkompensation der natürlichen ungünstigen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Ausgleichszulage. Damit sollen die Fortführung der Landwirtschaft in diesen Gebieten sowie die flächendeckende Pflege und die Erhaltung der Kulturlandschaft nachhaltig gesichert werden.

Nach Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurden die benachteiligten Gebiete in Bayern neu abgegrenzt. Diese Neuabgrenzung gilt seit dem Jahr 2019. Weitere Informationen zur Neuabgrenzung finden Sie [hier](#).

Seit dem Jahr 2019 gilt auch ein neues Bezahlmodell, das unten näher erläutert wird.

Die Finanzierung der Ausgleichszulage erfolgt seit dem Jahr 2000 zu 50 % aus EU-Mitteln, zu 30 % aus Bundes- und zu 20 % aus Landesmitteln.

### Ausgleichszulage 2018 nach Regierungsbezirken

Gebiet	Geförderte Betriebe	Anerkannte geförderte Fläche insgesamt (ha)	Anerkannte geförderte Fläche (ha je Betrieb)	Ø Förderbetrag (€/Antragsteller)
Oberbayern	11.845	258.183	21,80	1.804
Niederbayern	8.379	135.055	16,12	1.897
Oberpfalz	11.017	252.948	22,96	1.997
Oberfranken	7.882	220.763	28,01	2.084
Mittelfranken	7.804	183.048	23,46	1.405
Unterfranken	4.824	136.527	28,30	1.698
Schwaben	8.421	213.718	25,38	1.877
Bayern	60.172	1.400.243	23,27	1.839

Je nach Gebietskategorie richtete sich die Förderhöhe bis zum Jahr 2018

- in der benachteiligten Agrarzone nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) der Gemeinden bzw. Gemarkungen, in denen die Flächen des Betriebes lagen. Die Förderbeträge bewegten sich bei Grünland und Grünfutter zwischen 25 und 200 € je ha und bei sonstigen förderfähigen Flächen zwischen 25 und 100 € je ha.
- im Berggebiet nach der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung, in der die Flächen des Betriebes lagen. Die Förderbeträge lagen im Berggebiet für alle förderfähigen Flächen zwischen 42 und 200 € je ha, für anerkannte Almen/Alpen und Flächen über 1 000 Meter Höhe wurden 200 € je ha gewährt. Darüber hinaus wurde ein Aufschlag für die ersten 10 ha eines jeden Betriebes von 25 € je ha gezahlt.
- in den kleinen Gebieten nach der durchschnittlichen EMZ der Gemarkung, in der die Flächen des Betriebes lagen. Die Förderbeträge bewegten sich zwischen 25 und 100 € je ha.

Bei Betrieben mit mehr als 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) wurde die Zuwendung ab dem hundertsten Hektar um 25 % gekürzt.

### Ausgleichszulage 2019 nach Regierungsbezirken

Gebiet	Geförderte Betriebe	Anerkannte geförderte Fläche insgesamt (ha)	Anerkannte geförderte Fläche (ha je Betrieb)	Ø Förderbetrag (€/Antragsteller)
Oberbayern	15.484	390.038	25,19	1.509
Niederbayern	8.756	176.739	20,18	1.344

Oberpfalz	11.209	351.931	31,40	1.953
Oberfranken	8.162	287.299	35,20	2.044
Mittelfranken	8.416	280.282	33,30	1.349
Unterfranken	6.276	238.877	38,06	1.678
Schwaben	10.764	307.006	28,52	1.609
Bayern	69.067	2.032.173	29,42	1.635

Seit dem Jahr 2019 ist die Höhe der Ausgleichszulage neben dem Grad der Benachteiligung auch von einem sogenannten Bewirtschaftungssystem abhängig und variiert zwischen 25 und 200 € je ha. Ein Ausschluss sogenannter Intensivkulturen (z. B. Weizen, Mais) von der Förderung ist aufgrund von EU-Vorgaben nicht mehr möglich. Dadurch erhöht sich die in Bayern insgesamt geförderte Fläche deutlich. Die Förderhöhe richtet sich nach dem gewichteten Mittel der Feldstücks-EMZ des Betriebes und beträgt in allen Gebietskategorien

- im Bewirtschaftungssystem Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF zwischen 50 und 200 € je ha,
- im Bewirtschaftungssystem Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF zwischen 25 und 100 € je ha und
- bei anerkannte Almen/Alpen und Flächen über 1 000 Meter Höhe 200 € je ha.

Darüber hinaus werden ergänzende Zuschläge in Höhe von jeweils 50 €/ha für die Bewirtschaftung kleinstrukturierter Flächen (< 0,5 ha) sowie für Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 20 % gewährt.

Bei Betrieben mit mehr als 75 ha LF wird die Zuwendung ab dem 75. ha wie folgt gekürzt:

- bis zum 75. ha: keine Kürzung
- über dem 75. ha bis zum 150. ha: 35 % Kürzung
- über dem 150. ha bis zum 250. ha: 65 % Kürzung
- über dem 250. ha: 100 % Kürzung.

Für Antragsteller mit Flächen in der historischen Agrarzone (bis zum Jahr 2018) wird eine Übergangszahlung (sogenannte „Phasing out“) gewährt. Die Zahlung beträgt in 2019 80 % und in 2020 40 % der Zahlungen, die sich auf Basis der AGZ-Richtlinie des Jahres 2018 errechnen.

### Ausgleichszulage 2002 bis 2018 in Bayern

Jahr	Berggebiet <sup>1)</sup>	Berggebiete <sup>2)</sup>	Benachteiligte Agrarzone <sup>1)</sup>	Benachteiligte Agrarzone <sup>2)</sup>	Insgesamt <sup>1)</sup>	Insgesamt <sup>2)</sup>
2002	9.609	26,18	72.681	102,89	82.290	129,07
2003	9.345	28,20	70.249	116,41	79.594	144,61
2004	9.315	28,47	70.441	113,29	79.756	141,76
2005	9.414	29,09	70.543	114,02	79.948	143,11
2006	9.231	29,02	68.265	109,56	77.496	138,58
2007	9.097	25,22	66.192	87,91	75.289	113,13
2008	8.936	24,79	64.522	87,64	73.458	112,43
2009	8.902	24,69	62.994	86,71	71.896	111,40
2010	8.782	24,71	61.752	85,90	70.534	111,41
2011	8.720	24,55	60.903	85,77	69.623	110,31
2012	8.652	24,55	60.204	85,71	68.856	110,26
2013	8.561	24,41	59.507	84,77	68.068	109,18
2014	8.434	24,33	54.193	84,08	62.627	108,41
2015	8.442	27,55	53.816	83,66	62.258	111,21
2016	8.400	27,45	53.173	83,64	61.573	111,09
2017	8.356	26,41	52.439	83,85	60.795	110,26
2018	8.305	26,30	51.867	84,35	60.172	110,65

<sup>1)</sup> Betriebe.

<sup>2)</sup> Mittel in Mio. €.

### Ausgleichszulage ab 2019 in Bayern

Jahr	Berg- gebiet <sup>1)</sup>	Berg- gebiet <sup>2)</sup>	Naturbedingt benachteiligtes Gebiet <sup>1)</sup>	Naturbedingt benachteiligtes Gebiet <sup>2)</sup>	Spezifisches Gebiet <sup>1)</sup>	Spezifisches Gebiet <sup>2)</sup>	Insgesamt <sup>1)</sup>	Insgesamt <sup>2)</sup>
2019	18.132	40,49	23.856	43,46	22.825	25,66	64.813	109,61

<sup>1)</sup> Betriebe.

<sup>2)</sup> Mittel in Mio. €.

Nicht enthalten ist die Übergangszahlung des Jahres 2019 (3,32 Mio. € für 6 920 Antragsteller, s. o.).